

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung und Nutzung von Bildern aus dem Stadtarchiv Zürich

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen definieren gestützt auf Art. 44 und 56 *des Reglements der Stadt Zürich über die Aktenablage und Archivierung* die Verwendung von Bildern des Stadtarchivs Zürich (analog und digital) und regeln die Dienstleistungen des Stadtarchivs Zürich sowie die Pflichten der Nutzenden.
Abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Stadtarchivs Zürich.
2. Die Nutzenden sind verpflichtet, dem Stadtarchiv den Verwendungszweck mitzuteilen.
3. Alle Bilder dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Nutzung der Bilder bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Stadtarchivs.
4. Mit Ausnahme der Verwendung im Rahmen des vereinbarten Zwecks bleiben sämtliche Rechte (Urheberrechte, Eigentum, weitere Immaterialgüterrechte) beim Stadtarchiv Zürich bzw. bei der/dem jeweiligen Urheber/in.

II. Nutzung

6. Jede Nutzung und Reproduktion ist bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für das Scannen, die Bearbeitung, Archivierung und digitale Speicherung und jegliche Art der Aufbewahrung. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte sind untersagt.
7. Jede (kommerzielle) Nutzung ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Zürich oder, soweit nicht in der Gebührenordnung aufgeführt, nach den Preisempfehlungen für Bildhonorare der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und –archive (SAB).
8. Eine Bildnutzung darf nur im Rahmen des vereinbarten Umfangs verwendet werden. Bei dauerhafter Bildnutzung (Prospekte, Internet, Werbung usw.) sind die Nutzungsrechte auf ein Jahr ab Veröffentlichung beschränkt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
9. Veränderungen oder Bearbeitungen des Bildmaterials sind – soweit nicht anders vereinbart – nicht gestattet. Die Bildbearbeitung ist nur im Rahmen der üblichen Aufbereitung zulässig.
10. Für die Dienstleistungen des Stadtarchivs Zürich werden neben den Nutzungskosten je nach Aufwand gegebenenfalls Aufwands- und Recherchekosten erhoben.



III. Haftung / Gerichtsstand

11. Die Nutzenden tragen in jedem Fall die volle Verantwortung für die Veröffentlichung bzw. Verbreitung eines Bildes und haften insbesondere bei der Verletzung Rechte Dritter (Persönlichkeitsschutz, Urheberrecht). Sie verpflichten sich, diese Rechte selbst abzuklären. Das Stadtarchiv Zürich haftet in keinem Fall für die Verletzung dieser Rechte.
12. Bei Bestellungen für und auf Rechnung eines Dritten haftet der/die Besteller/in für die Honorarforderung des Stadtarchivs Zürich solidarisch.
13. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zürich.
14. Für Lieferungen ins Ausland gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht als vereinbart.

IV. Quellennachweis / Beleg

15. Bei einer Veröffentlichung sind alle Bilder mit dem Bildquellennachweis «Foto: Name Fotograf/in / Stadtarchiv Zürich / ev. Bestandesangabe» zu versehen.
16. Die Nutzenden sind verpflichtet, dem Stadtarchiv Zürich von jeder Publikation eines Bildes unaufgefordert ein Belegexemplar zuzustellen.